Ansprechpartner beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn:

- Herr Albrecht, Fachbereichs- und Verfahrensleiter,
- Herr Hentschel, Sachbearbeiter Bodenordnung,
- NN, Landschaftsentwicklung/-gestaltung,
- Frau Löhr, Gewässergestaltung und Wegebau,
- Frau Burggraf, allg. Verwaltung
- Frau Klöckner, Finanzierung

Ihre gewählten Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter können Sie hier nachtragen:

Vorstand:	Stellvertreter:
1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.



Impressum:

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn - Flurbereinigungsbehörde - Berner Str. 11, 65552 Limburg a. d. Lahn (06431) 9105-0, Fax: (0611) 327 605-600

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn - Flurbereinigungsbehörde -



Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren
Heidenrod-Laufenselden



TG-Vorstandswahl am 20.07.2022 17:00 Uhr Bornbachhalle

Die Teilnehmergemeinschaft (TG)

ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, besteht von der Anordnung der Flurbereinigung bis zur Schlussfeststellung des Verfahrens, besteht aus den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie den Erbbauberechtigten.

Der Vorstand

besteht aus 5 Mitgliedern sowie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, er führt die Geschäfte und Aufgaben der TG, er ist Ansprechpartner für alle Teilnehmer, er führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wirkt mit bei

der Wertermittlung, der Neugestaltungsplanung, und bei weiteren Arbeitsschritten,

aber nicht bei der Neuzuteilung des Grundbesitzes.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Auszüge aus dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

§ 21 FlurbG

- (1) Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der Mitglieder.
- (2) Die Flurbereinigungsbehörde lädt die Teil-nehmer zum Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Wahl.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat **eine** Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

[...]

(5) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist **ein Stellvertreter** zu wählen oder zu bestellen.

[...]

§ 22 FlurbG

(1) Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

[...]

§ 26 FlurbG

- (1) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden, soweit
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem Vorsitzenden oder der Flurbereinigungsbehörde einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.